

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Radolfzell am Bodensee erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|------------------|
| 1. für die Gewerbesteuer ab dem Kalenderjahr 2021 auf | 390 v. H. |
| 2. für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v. H. |
| 3. für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2022 | |
| c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 Absatz 3 zum 01.01.2022 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 17.11.2020

Gez.
Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.